

volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Handwerkswirtschaft. Das Handwerk wende sich gegen eine Politisierung der Schlichtungsorgane. Die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens sei unvereinbar mit den Grundgedanken des Lehrverhältnisses im Handwerk. Die im Berufsausbildungsgesetz vorgesehene Gemeinschaftsarbeit in den paritätischen Ausschüssen bei den Kammern könne das Handwerk nur unter der Bedingung annehmen, daß sie Organe der Kammern sind und nicht neben diesen stehen.

Das Handwerk erkenne die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Sozialversicherung im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit und Arbeitskraft an. Den von politischen Rücksichten diktierten Bestrebungen, den Kreis der in den Krankenkassen Zwangsversicherten gegen den Willen der Betroffenen zu erweitern, werde sich das Handwerk mit allen Kräften widersetzen, ebenso

den Bestrebungen, die Innungskrankenkassen zu zerschlagen oder deren Weiterbildung und Entwicklung unmöglich zu machen. Bei der Arbeitslosenversicherung könne das Handwerk weder einer Sanierung durch Erhöhung der Beiträge noch einer Gefahrengemeinschaft mit den übrigen Zweigen der Sozialversicherung wegen den befürchteten Rückwirkungen auf die Finanzierung des Wohnungsbaues und aus der grundsätzlichen Erwägung heraus, daß eine derartige Gefahrengemeinschaft das Prinzip der Versicherung endgültig illusorisch mache, zustimmen.

An die anwesenden Vertreter der Regierung, der Parlamente und Parteien richtete er die dringende Bitte, sich bei den kommenden Entscheidungen der Bedeutung des deutschen Handwerks für Wirtschaft und Staat, Gesellschaft und Kultur zu erinnern und ihr ausreichend Rechnung zu tragen. (I/72)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Schätzung des gewerblichen Gewinnes und die neueste Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes.

Die jetzt vorzunehmenden Einkommensteuerveranlagungen geben den im Laufe des Jahres 1929 bekanntgewordenen, sich mit der Zulässigkeit der Schätzung beschäftigenden Entscheidungen des Reichsfinanzhofes besondere Bedeutung. Wir wollen daher hier die seit der letzten Veranlagung ergangenen Urteile kurz zusammenfassen und besprechen.

Die Steuerbehörde darf nur dann zur Schätzung schreiten, wenn sie nachweist, daß unter Würdigung aller Umstände des Falles das nach den Büchern sich ergebende Einkommen unmöglich erzielt werden konnte. (Urteil des RFH. v. 5. 8. 29, VI A 823/28.) Ein Vergleich mit den Abschlüssen ähnlicher Geschäfte ist an und für sich noch kein Beweis für die Unrichtigkeit eines in den Büchern ausgewiesenen Gewinnergebnisses. Derartige Vergleiche können zunächst nur Bedenken gegen die Richtigkeit des Buchführungsergebnisses auslösen, weiter kann aber die Vermutung der Unrichtigkeit dann bestehen, wenn erfahrungsgemäß in den zum Vergleich herangezogenen Betrieben mit den gleichen Kalkulationszuschlägen und Unkosten gearbeitet wird. (Urteil des RFH. v. 30. 1. 29, VI A 36/29.) Es soll aber bei solchen Vergleichen mit großer Vorsicht vorgegangen werden. Nicht nur sollen dem Betroffenen die ermittelten durchschnittlichen Verkaufspreise mitgeteilt werden, sondern weiterhin die einzelnen Unterlagen, worauf sich die angestellten Ermittlungen stützen. Der Steuerpflichtige soll Gelegenheit haben, festzustellen, ob und in welchem Umfange allen Umständen, die das Ergebnis beeinflussen, Rechnung getragen ist. (Urteil des RFH. v. 20. 3. 29, VI A 771/28.)

Man kann zuweilen beobachten, daß bei der laufenden Aufzeichnung der Privatentnahmen nicht wie bei den sonstigen Buchungen mit derselben Sorgfalt verfahren wird. Wir machen daher auf ein Urteil des RFH. v. 2. 10. 29 (VI A 1143/29) aufmerksam. Erheben sich nämlich bezüglich der Höhe der Privatentnahmen Unstimmigkeiten, so ist es nicht genügend, wenn die Privatentnahmen nur monatlich nachträglich schätzungsweise in einer Summe eingetragen werden, während sonst Einnahmen und Ausgaben regelmäßig täglich gebucht werden. In solchem Falle ist die Buchführung als mangelhaft zu verwerfen und Schätzung gerechtfertigt. Demgegenüber berechtigt nach einem Urteil des RFH. v. 24. 10. 29 (VI A 1094/28) das Fehlen täglicher Feststellung des Kassenbestandes allein noch nicht zur Verwerfung der ganzen Buchführung.

Daß die Kontrollstreifen einer Registrierkasse aufzubewahren sind, ist wiederholt in Entscheidungen erwähnt, so zuletzt in dem Urteil v. 27. 9. 29 (V A 495/29). Hiernach sind die Kontrollstreifen Aufzeichnungen, die aufzubewahren und zur Nachprüfung durch das Finanzamt bereitzuhalten sind.

Die Schätzung des gewerblichen Gewinnes eines Minderkaufmannes darf sich nicht nur auf die Gegenüberstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben stützen, sondern es muß auch die Verschiedenheit der Vermögensbestände am Anfang und Ende des Geschäftsjahres berücksichtigt werden. (Urteil des RFH. v. 20. 3. 29, VI A 1680/28.) Bei Kleingewerbetreibenden, die nicht zu vollständiger Buchführung, sondern nur zu Aufzeichnungen verpflichtet sind, sind die Rechtsmittel nicht beschränkt, wenn Schätzung wegen fehlender oder mangelhafter Buchführung erfolgte. (Urteil des RFH. v. 13. 2. 29, VI A 153/29.)

Von besonderem Interesse sind noch einige Grundsätze, die der Reichsfinanzhof in einem Urteil v. 18. 12. 29, VI A 1867/29 hinsichtlich gewisser Mängel der Buchführung niedergelegt hat. Ein Gewerbetreibender, der früher eine einfache Buchführung, die offensichtlich nicht genügte, hatte, war zur doppelten Buchführung übergegangen, die er von einem Bücherrevisor einrichten ließ. Bei der Veranlagung wurde festgestellt, daß auch die neueingerichtete Buchführung noch einige Mängel der früheren einfachen Buchführung übernommen habe, daß mehrere Posten nicht richtig seien und die textlichen Erläuterungen nicht genügten. Bei der Veranlagung wurde daher die gesamte Buchführung als nicht beweiskräftig angesehen. Dieser Auffassung ist der Reichsfinanzhof nicht beigetreten mit nachstehender Begründung: Allgemein muß das Bestreben

Bei Einsendung von Aufsätzen oder Bildern ist die Erklärung beizufügen, daß sie **nur** an die UHRMACHERKUNST eingesandt worden sind. Wir veröffentlichen nur Originalartikel und lehnen die Veröffentlichung von Aufsätzen, die auch anderen Uhrenfachzeitschriften eingesandt werden oder schon dort veröffentlicht wurden, ab. Für unaufgefordert eingehende Manuskripte übernehmen wir keine Haftung